

Kanton Schaffhausen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **3/1917 (1917)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

durch den Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren zu wählende Aufsichtskommission, bestehend aus fünf bis sieben Mitgliedern, denen der Verwalter des kantonalen Arbeitsamtes von Amts wegen angehört. Dem letztern kommen im besondern außer den in § 6 aufgeführten Obliegenheiten zu das Aktuariat in der Aufsichtskommission und die Vermittlung der Lehrstellen und Lehrlinge, sowie die Mitwirkung und Beratung bei der Berufswahl.

§ 18. Der Staat unterstützt die beruflichen Fortbildungsschulen im Sinne von § 75, Lit. n, des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911, übernimmt die Kosten für die Durchführung der Lehrlingsprüfungen, soweit sie nicht aus andern Mitteln bestritten werden, und entschädigt die Mitglieder der Aufsichtskommission durch Ausrichtung von Taggeldern nach den Ansätzen der Bestimmungen über die Beamtenbesoldungen.

VII. Straf- und Vollzugsbestimmungen.

§ 19. Übertretungen der §§ 2, 3, 5, 6, 8, 9, 12 und 14 werden mit Buße von Fr. 2 bis Fr. 100 belegt.

Für die Behandlung solcher Übertretungen gilt das Verfahren in Polizeifällen (§§ 269 und 270 P. O.).

§ 20. Die Bestimmung von § 12 findet auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestehenden Lehrlingsverhältnisse Anwendung.

§ 21. Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterstellen. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Landrat.

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Obligatorische Fortbildungsschulen.

1. Weisung des Erziehungsrates an die Schulbehörden des Kantons Schaffhausen. (Vom 3. Februar 1916.)

1. Festsetzung des Schülermaximums pro Klasse.

Im Interesse eines rationellen Betriebes der Fortbildungsschule wird das Schülermaximum einer Klasse auf 20 festgesetzt. Wird diese Zahl überschritten, so ist die Klasse zu trennen, und zwar in der Weise, daß der jüngere Jahrgang und der ältere Jahrgang je eine Abteilung bilden.

2. Vorzeitige Rekrutierung und Schulpflicht.

Vorzeitige Rekrutierung befreit nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zum Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule, wie sie in Art. 56 Sch. G. beziehungsweise in Art. 4 der „Verordnung für die Fortbildungsschule des Kantons Schaffhausen“ vom 27. Oktober 1893 festgelegt ist.

3. Freiwillige Teilnehmer,

die sich zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten, haben dem Unterricht bis zum Schlusse des Kurses beizuwohnen. Art. 7 der Verordnung ist auf dieselben strikte anzuwenden.

2. Diverses.

2. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Einschränkung des Besuches von Kinematographen durch Jugendliche. (Vom 20. Dezember 1916.)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, in der Absicht, die Gefahren und Schädigungen zu verhüten, welche für jugendliche Personen in dem Besuch von kinematographischen Vorstellungen bestehen,

verordnet was folgt:

§ 1. Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, ist der Besuch der kinematographischen Vorstellungen, auch in Begleitung der Eltern oder anderer Erwachsener, verboten.

§ 2. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Vorstellungen, welche für den Besuch der Jugend geeignet sind. Die Jugendvorstellungen sind als solche besonders zu kennzeichnen und dürfen nur abgehalten werden, nachdem ihr Inhalt von der zuständigen Ortsschulbehörde vorgeprüft, und die Erlaubnis zur Aufführung erteilt worden ist.

§ 3. Die Kinobesitzer sind verpflichtet, den Polizeiorganen, und bei Jugendvorstellungen den legitimierten Vertretern der Ortsschulbehörden, zur Durchführung der Kontrolle jederzeit freien Eintritt zu gewähren.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung werden von den Gemeinderäten mit Bußen bis auf Fr. 50 geahndet.

Bußenfällig sind:

1. Die Geschäftsinhaber, welche Jugendliche zum Kinobesuche zulassen;
2. Eltern und deren Stellvertreter, wenn sie Kinder bis zu 16 Jahren zu allgemeinen Vorstellungen mitnehmen, ferner dann, wenn Kinder unter 14 Jahren allein die Vorstellungen besuchen;
3. Jugendliche über 14 Jahren, die allein die Vorstellungen besuchen.

Fehlbare schulpflichtige Jugendliche unterliegen der disziplinarischen Bestrafung durch die zuständigen Schulbehörden.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, ist im Amtsblatt zu publizieren und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
